

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3861
Urteil Nr. 165/2006 vom 8. November 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 39 des Gesetzes vom 10. Juni 1997 über die allgemeine Regelung, dem Besitz, den Verkehr und die Kontrollen der Akzisenprodukte, gestellt vom Korrektionalgericht Dendermonde.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 20. Dezember 2005 in Sachen des Ministers der Finanzen gegen J.M. und andere, dessen Ausfertigung am 25. Januar 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Korrektionalgericht Dendermonde folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 über die Struktur und die Sätze der Akzisen auf Mineralöl, in Verbindung mit Artikel 7 desselben Gesetzes, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern er dem Strafrichter bei der Beurteilung der darin vorgesehenen Geldbuße des Zehnfachen der hinterzogenen Abgaben keinen einzigen Spielraum überlässt, während die gemeinrechtlichen Strafbestimmungen dadurch, dass sie einen Mindest- und einen Höchstbetrag oder die Berücksichtigung mildernder Umstände vorsehen, dem Strafrichter die Möglichkeit bieten, die Schwere der Strafe einigermaßen selbst zu bestimmen, und zwar aufgrund des konkreten Sachverhalts und der allgemeinen Rechtsgrundsätze, darunter der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz? »;

2. « Verstößt Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 über die Struktur und die Sätze der Akzisen auf Mineralöl, in Verbindung mit Artikel 7 desselben Gesetzes, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern er es dem Strafrichter nicht ermöglicht, unter Berücksichtigung mildernder Umstände die darin vorgesehene Geldbuße des Zehnfachen der hinterzogenen Abgaben zu verringern, während er der Verwaltung wohl diese Möglichkeit überlässt, die kraft Artikel 263 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen bei mildernden Umständen diesbezüglich Vergleiche schließen kann? »;

3. « Verstößt Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 über die Struktur und die Sätze der Akzisen auf Mineralöl, in Verbindung mit Artikel 7 desselben Gesetzes, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern er es dem Strafrichter nicht ermöglicht, die darin vorgesehene Geldbuße des Zehnfachen der hinterzogenen Abgaben aufgrund des Umfangs der festgestellten Hinterziehung zu verringern, während Artikel 239 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen bei einer vergleichbaren Hinterziehung eine Geldbuße des Zehnfachen oder des Zweifachen der hinterzogenen Abgaben je nach dem Umfang der Hinterziehung vorsieht? ».

(...)

Durch Anordnung vom 12. Juli 2006 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 13. September 2006 anberaumt, nachdem er die präjudiziellen Fragen wie folgt umformuliert und den Ministerrat aufgefordert hat, spätestens am 6. September 2006 einen Ergänzungsschriftsatz in Bezug auf diese umformulierten Fragen einzureichen:

« 1. Verstößt Artikel 39 des Gesetzes vom 10. Juni 1997 über die allgemeine Regelung, den Besitz, den Verkehr und die Kontrollen der Akzisenprodukte gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern er dem Strafrichter bei der Beurteilung der darin vorgesehenen Geldbuße des Zehnfachen der hinterzogenen Abgaben keinen einzigen Spielraum überlässt, während die gemeinrechtlichen Strafbestimmungen dadurch, dass sie einen Mindest- und einen Höchstbetrag oder die

Berücksichtigung mildernder Umstände vorsehen, dem Strafrichter die Möglichkeit bieten, die Schwere der Strafe einigermaßen selbst zu bestimmen, und zwar aufgrund des konkreten Sachverhalts und der allgemeinen Rechtsgrundsätze, darunter der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz?

2. Verstößt Artikel 39 des Gesetzes vom 10. Juni 1997 über die allgemeine Regelung, den Besitz, den Verkehr und die Kontrollen der Akzisenprodukte gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern er es dem Strafrichter nicht ermöglicht, unter Berücksichtigung mildernder Umstände die darin vorgesehene Geldbuße des Zehnfachen der hinterzogenen Abgaben zu verringern, während er der Verwaltung wohl diese Möglichkeit überlässt, die kraft Artikel 263 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen bei mildernden Umständen diesbezüglich Vergleiche schließen kann?

3. Verstößt Artikel 39 des Gesetzes vom 10. Juni 1997 über die allgemeine Regelung, den Besitz, den Verkehr und die Kontrollen der Akzisenprodukte gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern er es dem Strafrichter nicht ermöglicht, die darin vorgesehene Geldbuße des Zehnfachen der hinterzogenen Abgaben aufgrund des Umfangs der festgestellten Hinterziehung zu verringern, während Artikel 239 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen bei einer vergleichbaren Hinterziehung eine Geldbuße des Zehnfachen oder des Zweifachen der hinterzogenen Abgaben je nach dem Umfang der Hinterziehung vorsieht? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf Artikel 39 des Gesetzes vom 10. Juni 1997 über die allgemeine Regelung, den Besitz, den Verkehr und die Kontrollen der Akzisenprodukte (weiter unten: Gesetz vom 10. Juni 1997). Diese Bestimmung, die zuletzt durch Artikel 42 Nr. 5 des durch das Gesetz vom 26. Juni 2002 bestätigten königlichen Erlasses vom 13. Juli 2001 (Absatz 1) und durch Artikel 11 des Gesetzes vom 4. Mai 1999 (Absätze 2 und 3) abgeändert wurde, lautet folgendermaßen:

« Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, die die Entrichtung von Akzisen zur Folge haben, werden mit einer Geldstrafe geahndet, die dem Zehnfachen der besagten Akzisen entspricht bei einem Mindestbetrag von 250 EUR.

Zudem werden Zuwiderhandelnde mit einer Gefängnisstrafe von vier Monaten bis zu einem Jahr belegt, wenn Akzisenprodukte, die in Belgien geliefert werden oder zur Lieferung in Belgien

bestimmt sind, ohne Erklärung in den steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt werden oder wenn die Beförderung unter Verwendung ge- oder verfälschter Dokumente erfolgt oder wenn der Verstoß von einer Bande mit mindestens drei Mitgliedern begangen wird.

Im Wiederholungsfall werden Geld- und Gefängnisstrafe verdoppelt.

Unabhängig von der vorerwähnten Strafe werden Waren, für die Akzisen geschuldet werden, Beförderungsmittel, die bei dem Verstoß verwendet worden sind, und Gegenstände, die für den Betrug verwendet worden sind oder dazu vorgesehen waren, beschlagnahmt und eingezogen ».

Aus den präjudiziellen Fragen geht hervor, dass sie in Wirklichkeit auf Absatz 1 von Artikel 39 des Gesetzes vom 10. Juni 1997 begrenzt sind, weshalb der Hof seine Prüfung darauf beschränkt.

B.2. Artikel 39 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Juni 1997 ahndet Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, die die Entrichtung von Akzisen zur Folge haben, mit einer Geldstrafe, die einheitlich auf das Zehnfache der betreffenden Akzisen bei einem Mindestbetrag von 250 Euro festgesetzt ist, ohne dass eine Mindest- und eine Höchststrafe vorgesehen ist, zwischen denen der Strafrichter wählen könnte. Genauso wenig erlaubt die fragliche Bestimmung es dem Richter, mildernde Umstände zu berücksichtigen. Somit beschränkt Artikel 39 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Juni 1997 die Beurteilungsfreiheit des Richters in Bezug auf die aufzuerlegende Strafe.

Der vorliegende Richter bittet den Hof, anhand von drei präjudiziellen Fragen zu prüfen, ob diese Bestimmung hierdurch gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoße.

Die erste präjudizielle Frage bezweckt einen Vergleich mit dem allgemeinen Strafrecht, wobei der Richter gewöhnlich die Strafe innerhalb der Grenzen einer durch das Gesetz festgelegten Mindest- und Höchststrafe bestimmen und mildernde Umstände berücksichtigen kann, um eine Strafe unterhalb des gesetzlich festgelegten Minimums aufzuerlegen (Artikel 79 bis 85 des Strafgesetzbuches).

In der zweiten präjudiziellen Frage wird der Hof gebeten, die Befugnis des Strafrichters mit derjenigen der Zoll- und Akzisenverwaltung zu vergleichen, die in Anwendung von Artikel 263 des königlichen Erlasses vom 18. Juli 1977 zur Koordinierung der allgemeinen Bestimmungen

über Zoll und Akzisen (nachstehend AZAG), insbesondere bezüglich der Geldbuße Vergleiche schließen kann, « wenn die Rechtssache von mildernden Umständen begleitet wird oder wenn vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass das Vergehen eher aufgrund eines Versäumnisses oder eines Irrtums entstanden ist als in betrügerischer Absicht ».

In der dritten präjudiziellen Frage wird die Geldbuße in Höhe des Zehnfachen der betreffenden Akzisen, die in Artikel 39 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Juni 1997 festgelegt ist, verglichen mit der Geldbuße, die in Artikel 239 des AZAG festgelegt ist, der bestimmt:

« § 1. Wenn bei der Prüfung von Akzisengütern, die unter der Akzisenregelung zu einem zulässigen Bestimmungsort transportiert werden, eine Fehlmenge im Vergleich zur Erklärung bezüglich der Akzisen oder zum abgegebenen Akzisendokument festgestellt wird, schuldet der Erklärungspflichtige oder der Inhaber des abgegebenen Dokumentes aus diesem Grund eine Geldbuße in Höhe des Zehnfachen der Akzisen auf den fehlenden Anteil.

§ 2. Die durch § 1 festgelegte Geldbuße ist auf das Zweifache der Akzisen auf den fehlenden Anteil begrenzt, wenn der fehlende Anteil nicht mehr beträgt als ein Zwölftel der angegebenen oder im Dokument vermerkten Menge.

§ 3. Ungeachtet der in den §§ 1 und 2 auferlegten Geldbuße müssen die Akzisen auf den fehlenden Anteil bezahlt werden ».

B.3. Artikel 39 des Gesetzes vom 10. Juni 1997 ist Bestandteil des Zollstrafrechts, das zum Sonderstrafrecht gehört und mit dem der Gesetzgeber durch ein eigenes System zur strafrechtlichen Ermittlung und Verfolgung den Umfang und die Häufigkeit von Betrugsfällen in einem besonders technischen und oft grenzüberschreitenden Sachbereich bekämpfen möchte, der größtenteils auch durch ein umfangreiches europäisches System von Bestimmungen geregelt wird. Die Ahndung der Verstöße in Bezug auf Zoll- und Akzisengüter wird oft erschwert durch die große Anzahl von Personen, die am Handel beteiligt sind, und durch die Mobilität der Güter, auf die die Abgaben zu entrichten sind.

In diesem Rahmen hat der Gesetzgeber für Zoll- und Akzisenübertretungen sehr schwere Geldbußen festgelegt, um zu verhindern, dass Betrug begangen wird wegen des damit möglicherweise verbundenen enormen Gewinns. Zur Rechtfertigung der Höhe der Geldbuße wurde stets daran festgehalten, dass sie nicht nur eine individuelle, ernsthaft abschreckende Strafe für den Täter darstelle, sondern auch die Wiederherstellung der gestörten Wirtschaftsordnung und die Sicherung der Erhebung der geschuldeten Steuern bezwecke. Dem Strafrichter die

Möglichkeit zu gewähren, mildernde Umstände gelten zu lassen, wäre nicht mit der Zielsetzung der Bestrafung des Steuerbetrugs vereinbar.

B.4. Da die präjudiziellen Fragen im Wesentlichen die Befugnis des Strafrichters betreffen, das Strafmaß festzulegen und es den konkreten Umständen der Rechtssache anzupassen, indem die in Artikel 39 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Juni 1997 vorgeschriebene Geldbuße gemildert wird, werden sie zusammen behandelt.

B.5.1. Vorbehaltlich dessen, dass der demokratisch gewählte Gesetzgeber keine Maßnahme ergreifen darf, die offensichtlich unvernünftig ist, darf er die Strafpolitik selbst festlegen und dabei die Beurteilungsfreiheit des Richters ausschließen.

Der Gesetzgeber hat sich jedoch mehrfach für die Individualisierung der Strafen entschieden, indem er dem Richter eine Wahlfreiheit überlässt, die durch ein Minimum und ein Maximum hinsichtlich der Strenge der Strafe begrenzt ist, indem er es ihm ermöglicht, mildernde Umstände zu berücksichtigen, so dass er eine Strafe unterhalb des gesetzlichen Minimums auferlegen kann, und indem er es ihm erlaubt, Maßnahmen zum Aufschub oder zur Aussetzung der Verkündung der Verurteilung zu gewähren.

B.5.2. Dass der Richter die Strafe nicht auf ein Maß unterhalb der Grenzen, die in der fraglichen Bestimmung festgelegt sind, abschwächen kann, ergibt sich aus dem Umstand, dass in Ermangelung einer ausdrücklichen Bestimmung im besonderen Strafrecht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches bezüglich mildernder Umstände nicht angewandt werden können (Artikel 100 des Strafgesetzbuches).

B.5.3. Es obliegt dem Gesetzgeber zu beurteilen, ob es wünschenswert ist, den Richter zur Strenge zu zwingen, wenn ein Verstoß dem Gemeinwohl schadet, insbesondere in einer Angelegenheit, die wie im vorliegenden Fall zu einem erheblichen Betrug geführt hat. Diese Strenge kann nicht nur die Höhe der Geldbuße betreffen, sondern auch die Möglichkeit des Richters, die Strafe auf ein Maß unterhalb der festgelegten Grenzen abzuschwächen, wenn mildernde Umstände vorliegen.

Der Hof könnte eine solche Wahl nur ahnden, wenn sie offensichtlich unvernünftig wäre oder wenn die fragliche Bestimmung zur Folge hätte, einer Kategorie von Angeklagten das Recht auf ein faires Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht, so wie es durch Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird, vorzuenthalten.

B.6. Die Weise der Festsetzung der Geldbuße gemäß Artikel 39 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Juni 1997 entspricht der Zielsetzung des Gesetzgebers, die in B.3 dargelegt wurde.

B.7.1. Laut Artikel 263 des AZAG könnte die Verwaltung insbesondere bezüglich der Geldbuße Vergleiche schließen, « wenn die Rechtssache von mildernden Umständen begleitet wird oder wenn vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass das Vergehen eher aufgrund eines Versäumnisses oder eines Irrtums entstanden ist als in betrügerischer Absicht ».

B.7.2. Dass in Artikel 39 des Gesetzes vom 10. Juni 1997 keine Zuständigkeit des Strafrichters vorgesehen ist, die derjenigen gleichwertig wäre, die Artikel 263 des AZAG der Verwaltung einräumt, ist jedoch nicht vereinbar mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit dem allgemeinen Grundsatz des Strafrechtes, der es erfordert, dass nichts, was zum Bereich der Beurteilungsbefugnis der Verwaltung gehört, der Prüfung durch den Richter entgeht.

B.7.3. Es trifft zu, dass in allen Angelegenheiten, in denen er erlaubt ist, ein Vergleich der Strafverfolgung ohne Prüfung durch den Richter ein Ende bereitet. Der Angeklagte kann aber immer, wenn der Vergleich ihm nicht vorgeschlagen wird oder wenn er ihn verweigert, das Bestehen mildernder Umstände vor einem Richter geltend machen.

Im vorliegenden Fall steht es dem Angeklagten frei, den Vergleich anzunehmen, den die Verwaltung ihm gegebenenfalls anbietet, doch wenn er diesen verweigert oder dieser ihm nicht angeboten wird, kann er einen Richter nie darüber urteilen lassen, ob mildernde Umstände vorliegen, die es rechtfertigen, dass die Geldbuße auf ein Maß begrenzt wird, das unter dem im Gesetz festgelegten Betrag liegt.

B.7.4. Es stimmt ebenfalls, dass der Richter die Aussetzung der Verkündung der Verurteilung oder den Aufschub der Vollstreckung der Strafen in Anwendung des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung anordnen kann. Die Befugnisse, die dem Richter durch dieses Gesetz verliehen werden, sind jedoch nicht die gleichen wie diejenigen, die er aus Artikel 85 des Strafgesetzbuches ableitet, und diejenigen, die das AZAG der Verwaltung verleiht.

B.8. Die präjudiziellen Fragen sind bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 39 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Juni 1997 über die allgemeine Regelung, den Besitz, den Verkehr und die Kontrollen der Akzisenprodukte verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern er es dem Strafrichter nicht ermöglicht, die darin vorgesehene Geldbuße irgendwie zu mäßigen, wenn mildernde Umstände vorliegen.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. November 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts